

XV. (Neuere Entscheidungen des apostolischen Stuhles.
Aus den „Acta Sanctae Sedis.“)

(Statue des hl. Petrus.) Die uralte berühmte Statue des hl. Petrus, welche aus ernstem Bronze gegossen am letzten, rechten Pfeiler des Mittelschiffes der St. Peterskirche vor dem Querschiffe aufgestellt ist und sich sehr großer Verehrung erfreut, ist in unzähligen kleineren und größeren Abbildungen auf dem ganzen Erdkreis verbreitet. Sehr oft pflegten die Päpste denen, welche eine solche Statue andächtig küssen und zwar die Füße des hl. Apostelfürsten, wie es bei der Hauptstatue in Rom der Fall ist, einen Ablass zu verleihen. Gewöhnlich war es ein Ablass von fünfzig Tagen, und zwar darf die Statue nur der häuslichen, nicht aber öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden. Es konnte nun die Frage entstehen, ob man den besagten Ablass mehrmals im Tage, gleichsam toties quoties gewinnen könne. Diese Frage hat nun Leo XIII. vom 30. April 1880 dahin entschieden, daß man ihn nur einmal im Tage (semel in die) gewinnen könne.

(Messe am Christtage.) Der Karthäusergeneral fragte an, welche von den drei Messen derjenige Priester, welcher am Christtage nur eine hl. Messe liest, wählen soll. Die Ritencongregation antwortete vom 19. Juni 1875: Es sei diejenige zu nehmen, welche am nächsten der Stunde entspricht, zu welcher diese eine hl. Messe gelesen wird. Am gleichen Tage entschied sie auch im bejahenden Sinne die Frage, ob man am Weihnachtstage auch nur zwei heilige Messen celebrieren dürfe.

(Keine Todtenmassen während des 40stündigen Gebetes.) Der Ritencongregation wurde der Zweifel vorgelegt, ob man nicht doch während des 40stündigen Gebetes coram cadavere ein Requiem halten dürfe, da kein ausdrückliches Verbot vorhanden zu sein scheint. Die Antwort lautete jedoch: Nach der clementinischen Instruction darf während des Stundengebetes weder ein feierliches Requiem gehalten, noch sonst eine stille Todtenmesse gelesen werden; das feierliche Requiem für den Verstorbenen könne am 3. oder 7. oder 30. Tage, oder am Jahrestage des Hinscheidens oder der Beerdigung stattfinden. Auch am Feste des hl. Joseph, des Schutzpatrons der Kirche, darf kein Requiem abgehalten werden, sowie übrigens auch das Bild dieses Heiligen, wenn sein Fest in die Passionswoche fällt, verhüllt bleiben muß.

(Die Incensatio) hat bei einem Hochamte ohne Assistenz zu unterbleiben; wird bei einem solchen Hochamte das Allerhei-

ligste ausgesetzt, so hat beim Ein- und Aussezzen allerdings der Incens gegeben zu werden, während der Messe aber bleibt er gleichfalls weg.

(Taufwasserweihe.) Der Hochwürdigste Herr Bischof von St. Pölten berichtet, es bestehet in einigen Pfarreien seiner Diözese die Gewohnheit, das Taufwasser nur zu Ostern, nicht aber auch zu Pfingsten zu weihen, weil es einmal für's ganze Jahr genüge, und weil im Rituale es heißt, das Taufwasser solle zu Ostern oder zu Pfingsten geweiht werden. Die Ritencongregation entgegnete jedoch mit Berufung auf mehrere Decrete vom 12. April 1755 und 7. Dez. 1844, es müsse die Weihe sowohl zu Ostern als zu Pfingsten vorgenommen werden, und jedwede gegenheilige Gewohnheit sei abzuschaffen.

(Litaneien.) Bezüglich der Litaneien erläßt die Ritencongregation ddo. 16. Juni 1880 die Mahnung an alle Ordinarien, keine andere Litanei als die vom allerheiligsten Namen Jesu, die lauretanische und die aller Heiligen oder solche, welche etwa von der Inquisition durchgesehen und approbiert worden seien, öffentlich beten zu lassen und keinem Gebetbuche die oberhirtliche Genehmigung zu ertheilen, in welchem sich Litaneien finden, die der apostolischen Guttheizung entbehren.

(Einweihung der Kirchen.) Bei Cathedral- und Pfarrkirchen ist die feierliche Consecration vorgeschrieben; bei anderen kann die einfache Benediction vorgenommen werden, wozu jeder Priester die Vollmacht erhalten kann. Jene Priester, welche die Reliquien für einen zu weihenden Altar tragen, sollen mit priesterlichen Paramenten angehant sein. Damit ein Altar steinern genannt werden könne, ist es nicht genug, daß die Mensa aus Stein sei, sondern es ist auch erforderlich, daß die Seiten oder Säulchen, welche die Mensa tragen, aus Stein gebildet seien.

(Das Ciborium), in welchem consecrirté Hostien aufbewahrt werden, die Lunula der Monstranz, sowie die Versekapsel müssen benedicirt sein.

XVI. (Über die kirchliche Sculptur der Gegenwart.)

Der verdienstvolle Kunsthistoriker Jakob sagt in seinem Werke: „Die Kunst im Dienste der Kirche“ also: Die Sculpturen sollen sich den architektonischen Formen und Farben der Kirche anpassen und soweit möglich dem Style der Kirche entsprechen. Die Statuen sollen also dort, wo sie angebracht werden, die architektonischen Linien, Gesimse, Frieze nie durchbrechen oder verdecken; so wenig das Kelchweiß eine passende Tünche für die Kirche ist, eben so